

Schwindelsprossen Kunststofffenster BWVGH Urteil vom 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBl. 1990, 1113

**1. Der „Seltenheitswert“ eines Kulturdenkmals ist nur einer von mehreren denkmalpflegerischen Belangen, die bei der Abwägung, ob an der Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, zu berücksichtigen sind. Er beschränkt die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare.**

**2. Genehmigungspflichtig ist jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbilds eines Kulturdenkmals (Abweichung von VGH Bad.-Württ., Urteil v. 20.1.1977, V 273/76). Die Versagung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist in der Regel rechtmäßig, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds erheblich ist und höherrangiges Recht nicht entgegensteht.**

**3. Der Austausch wohlgegliederter Holzfenster gegen schlichte Kunststofffenster ist bei einem Kulturdenkmal regelmäßig auch dann nicht genehmigungsfähig, wenn das Erscheinungsbild des Gebäudes durch künstliche Attrappen („Schwindelsprossen“) scheinbar gewahrt werden soll (hier: Gebäude des Historismus in Heidelberg–Neuenheim).**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl., die Eigentümer des Grundstücks Ladenburger Straße ... im Stadtteil N. der Bekl. sind, wenden sich gegen die Anordnung der Bekl., die noch vorhandenen Holzfenster gegen Kunststofffenster nicht auszuwechseln, die im ersten Obergeschoss eingebauten Kunststofffenster zu entfernen, statt dessen weißlackierte Holzfenster der ursprünglichen Form einzubauen und auch bei zukünftigen Erneuerungen solche Holzfenster zu verwenden. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, bestehend aus drei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss, bebaut. Das durch den Stil des Historismus geprägte Gebäude wurde von dem Mannheimer Architekten Karch geplant und im Jahre 1910 errichtet. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage wiesen das VG und der VGH ab.

### **Auszug aus den Gründen**

1. Ohne Rechtsfehler ist die Bekl. davon ausgegangen, dass das Gebäude ein Kulturdenkmal ist, an dessen Erhaltung aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 DSchG BW).

In künstlerischer Hinsicht (zu diesem Schutzgrund s. Ur. des Senats vom 10.5.1988, VBIBW 1989, 18 [20] m. w. N.) ist das Gebäude entgegen der Ansicht der Kl. alles andere als alltäglich. Nach der überzeugenden Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. R, dessen Würdigung der Senat bei der Ortsbesichtigung bestätigt fand, repräsentiert das im Jahre 1910 errichtete Gebäude eine den Übergang vom Historismus zum Jugendstil kennzeichnende Baugesinnung, die einerseits

historistischen Vorstellungen verhaftet, andererseits durch Ansätze neuartiger Formgebung geprägt ist. Während sich die Segmentbogenöffnungen des Erdgeschosses, die Profildgewände der hochrechteckigen Fenster in den Obergeschossen und die Schweifgiebel stilistisch auf Muster aus der deutschen Architektur der Renaissance berufen, zeigen die Durchbrechung des Sockelgeschosses durch annähernd quadratische Ladenfenster, die variantenreiche Art der Zuordnung von Gliederungsteilen zu Wandflächen sowie die geschmeidige Umrissführung der nördlichen Giebelgruppe ansatzweise Jugendstilelemente und deuten damit die Stilsituation der Erbauungszeit an. In seiner äußeren Gestalt zeichnet sich das Gebäude, das mit dem südlich angrenzenden Doppelhaus eine architektonische und stilistische Einheit bildet, durch eine markante Gliederung der Baumasse aus. Die beiden Vollgeschosse über dem EG sind durch konsolentragene Eckrisalite rhythmisiert, im Dachgeschoss ist die bauliche Differenzierung durch gestufte Türmchen und Giebel noch graduell gesteigert. Am Sockelgeschoss dominiert der Haustein, bei den beiden Vollgeschossen darüber spielen die Hausteingewände mit glatten Putzflächen zusammen, im Dachgeschoss treten zu den Hausteinteilen Fachwerkelemente hinzu. Besonders reizvoll erscheinen die beiden geschweift konturierten Giebel, deren nördlicher als asymmetrischer Fachwerkdoppelgiebel und deren südlicher als hausteingerahmter Putzgiebel nebst Fachwerkerker ausgebildet ist. Die Gestaltung baulicher Details belegt, dass es sich um ein charaktrvolles und architektonisch durchaus nicht anspruchsloses Bauwerk handelt. Die Hausteinbehandlung ist handwerklich untadelig, die Profilierung abwechslungsreich und genau. Die Hausteingewände sind im unteren Bereich durch Felder von an der Vorderseite mit dem Zweispitz behauenen („bossierten“) Buckelquadern und flächig bearbeiteten („scharrierten“) Quadersteinen, im oberen Bereich hauptsächlich durch geglättete Steine gestaltet. Im Ganzen ist das Gebäude von besonderer ästhetischer und gestalterischer Qualität, weshalb es aus künstlerischen Gründen denkmalfähig ist.

Die erforderliche Abwägung der denkmalpflegerischen Belange (s. dazu Urt. des Senats vom 10.5.1988. aaO, S. 21, und vom 10.10.1989, VBIBW 1990, 182/183) ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals von beachtlichem Gewicht ist. Der Senat zweifelt nicht daran, dass die Denkmalfähigkeit des Gebäudes der Kl. und die Notwendigkeit seiner Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung, jedenfalls eines breiten Kreises von Sachverständigen, eingegangen ist. Entgegen der Ansicht der Kl. ist das Gebäude keineswegs als unbedeutendes, nur aufgrund individueller Vorlieben für denkmalwürdig gehaltenes Objekt zu bewerten, sondern ein Kulturdenkmal von vergleichsweise beachtlichem Rang. Von hervorragendem Erhaltungszustand, verdeutliche es durch ein hohes Maß an Integrität und Originalität die stilistische Übergangssituation sowie den städtebaulichen Wandel um die Jahrhundertwende. Seine daraus resultierende Bedeutung als Kulturdenkmal lässt sich durch den Einwand der Kl., dass sich in der Umgebung weitere bemerkenswerte Bauwerke aus derselben Zeit finden, nicht beiseite schieben. Der „Seltenheitswert“

eines Kulturdenkmals ist nur einer von mehreren denkmalpflegerischen Belangen, die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Das Merkmal der Seltenheit kann in erster Linie zur Begründung des öffentlichen Erhaltungsinteresses dienen. Es wäre indessen gründlich missverstanden, wenn es dazu herhalten sollte, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege auf die Erhaltung sozusagen lauter letzter Exemplare zu beschränken. Von untergeordnetem Gewicht ist dieses Kriterium regelmäßig dann, wenn der Aussagewert eines Kulturdenkmals durch seine Situation im Gefüge gleichartiger Kulturdenkmale aus derselben Entstehungszeit gesteigert wird. So liegen die Dinge hier. Vor allem der Dokumentationswert des Gebäudes für die stadthistorische Entwicklung ... um die Jahrhundertwende wird in besonderer Weise anschaulich durch den Umstand, dass in Neuenheim zahlreiche weitere Bürgerhäuser ähnlichen Zuschnitts erhalten sind.

Wenn die Denkmalschutzbehörde eine Rangbewertung des Kulturdenkmals in dieser Richtung nicht vorgenommen hat, führt das nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide. Das öffentliche Erhaltungsinteresse i. S. d. § 2 Abs. 1 ist ein Rechtsbegriff, den der Senat uneingeschränkt zu überprüfen hat. Die Rangbewertung ist dem Senat anhand des vorliegenden Gutachtens des Prof. Dr. R möglich.

2. Als Kulturdenkmal darf das Gebäude der Kl. nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Zu Recht sieht die Bekl. in dem Austausch der in T-Form gestalteten Holzfenster (zwei Flügel im Oberlicht) gegen einflügelige Kunststofffenster mit Oberlicht eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne dieser Vorschrift.

Maßstab der Beurteilung für die Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters (Urt. des Senats vom 10.10.1983, VBIBW 1989, 220 [222] m. w. N.). In objektiver Hinsicht erfasst der Genehmigungstatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Dagegen setzt die Genehmigungspflicht nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist (a. A. Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW, 1989, § 8 Rn. 14 unter Berufung auf Rspr. des VGH, die sich indessen z. T. nicht auf die Genehmigungspflicht, sondern auf den Genehmigungsanspruch beziehe). Das folgt aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 2, der eine solche Differenzierung nicht kennt, sowie aus einer systematischen Auslegung ähnlich strukturierter Genehmigungsvorschriften des DSchG, wonach jegliche Veränderung genehmigungspflichtig ist, während bei unerheblicher Veränderung ein Genehmigungsanspruch besteht (vgl. § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 3 DSchG - dazu Urt. des Senats vom 20.6.1989, VBIBW 1990, 151/152 - sowie § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG - dazu Urt. des Senats vom 10.10.1988, VBIBW 1989, 220/222). Die weite Auslegung des Genehmigungstatbestands entspricht auch der Funktion des Genehmigungserfordernisses als präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt

(Kontrollerlaubnis). Durch dessen vorläufige Sperrwirkung soll gewährleistet werden, dass die Frage, ob die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes unerheblich ist, von der sachkundigen Denkmalschutzbehörde beantwortet wird und nicht der Beurteilung des Denkmaleigentümers überlassen bleibt (vgl. Begr. RegE, LT-Drucks. V/2808, S. 23). Das dient nicht allein dem Erfordernis eines wirkungsvollen Denkmalschutzes, sondern auch dem Interesse des Denkmaleigentümers, der so vor dem Risiko bewahrt bleibt, aufgrund Fehlbeurteilung der Erheblichkeit einer nachteiligen Veränderung des Kulturdenkmals den Ordnungswidrigkeitentatbestand der ungenehmigten Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) zu erfüllen. ... .

Nach dem dargelegten Maßstab steht außer Frage, dass der von den Kl. veranlasste Austausch der Fenster das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigt. Die äußere Gestalt der einflügeligen Kunststofffenster, die zu den sichtbaren Teilen des Kulturdenkmals gehören und deshalb dessen Erscheinungsbild (mit-)prägen, unterscheidet sich von derjenigen der ursprünglichen, aus zwei Flügeln mit Oberlicht bestehenden Holzfenster in einer Weise, die der Durchschnittsbetrachter ohne weiteres als nachteilige Veränderung wahrnimmt. Obendrein wird die Harmonie der Fassadengestaltung, für jedermann offenkundig, derzeit auch dadurch empfindlich gestört, dass in den drei Obergeschossen des Eckerkers abweichend vom Originalzustand des Gebäudes Fenster verschiedener Formen eingebaut sind.

3. Ohne Ermessensfehler hat die Bekl. die Genehmigung der vorgenommenen Veränderungen abgelehnt, den Austausch noch vorhandener Holzfenster durch Kunststofffenster untersagt und den Kl. aufgegeben, die ungenehmigt eingebauten Kunststofffenster im ersten OG durch Holzfenster gemäß dem ursprünglichen Bestand zu ersetzen sowie bei künftigen Erneuerungsmaßnahmen Holzfenster der entsprechenden Form zu verwenden.

Durch die denkmalschutzrechtliche Generalklausel (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 DSchG) ist die Beklagte als Denkmalschutzbehörde ermächtigt, zum Schutz und zur Pflege eines Kulturdenkmals diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne dieser Vorschrift entspricht es, die erforderliche Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG) zu versagen, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne setzt nach st. Rspr. des Senats voraus, dass der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes. Erforderlich ist, dass der Gegensatz deutlich wahrnehmbar ist und

vom Betrachter als belastend empfunden wird (Urt. des Senats vom 10.10.1988, VBIBW 1989, 220/222 m. w. N.). Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung nicht versagen. Vielmehr folgt aus der Begrenzung der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers auf das Zumutbare (§ 6 Satz 1 DSchG) die Pflicht der Denkmalschutzbehörde, die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wie es der Grundrechtsschutz des Eigentums verlangt (Urt. des Senats vom 10.10.1988, aaO). Diesen Anforderungen werden die angefochtenen Bescheide gerecht.

Durch den Einbau der Kunststofffenster, deren Form und Material dem - überwiegend noch vorhandenen - Originalbestand widersprechen, wird für den maßgeblichen Durchschnittsbetrachter das Erscheinungsbild des Gebäudes der Kläger erheblich beeinträchtigt. Der systemwidrige Wechsel des Formtyps der Fenster in den oberen Vollgeschossen stört die ausgewogene Gliederung der Fassade ganz empfindlich. Das unvermittelte Nebeneinander wohlgegliederter Holzfenster und senkrecht ungeteilter Kunststofffenster führt zu einem negativ auffallenden Gegensatz. Die schlichte, standardisierte Gestaltung der einflügeligen Kunststofffenster wirkt sowohl gegenüber den in T-Form aufgeteilten Originalfenstern als auch in Bezug auf die feine Struktur der Gesamtfassade als plumper Fremdkörper. Dagegen fügt sich die Form der aus zwei Flügeln und einem Oberlicht bestehenden Originalfenster dem vielfältig durchformten Erscheinungsbild des Gebäudes harmonisch ein. Während die ursprünglichen Holzrahmen handwerklich differenziert gestaltet und mit profiliertem Kämpfer versehen sind, macht der profillose Kunststoffrahmen den Eindruck steriler Konfektionsware.

Mit Rücksicht auf das beachtliche öffentliche Interesse an der Integrität des Erscheinungsbildes des Gebäudes der Kl. ist die Anordnung der Bekl., die weder genehmigte noch genehmigungsfähige Beeinträchtigung infolge des Einbaus von Kunststofffenstern rückgängig zu machen und das ursprüngliche Erscheinungsbild durch Holzfenster der Originalform wiederherzustellen sowie bei künftigen Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten, nicht zu beanstanden: Der mit der Anordnung angestrebte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den Kl. durch diese Maßnahme entstehen. Die nachträgliche Anbringung sog. Schwindelsprossen an den Kunststofffenstern ist entgegen der Ansicht der Kl. kein geeignetes Mittel, die erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu beseitigen. Dem denkmalpflegerischen Interesse widerspricht es grundsätzlich, durch künstliche Attrappen die Originalität eines Kulturdenkmals scheinbar zu wahren. Überdies könnten Kunststofffenster mit „Schwindelsprossen“ die handwerkliche Qualität der Originalfenster des Gebäudes nicht einmal dem äußeren Eindruck nach erreichen.

Den Kl. als Eigentümern des Kulturdenkmals ist es zuzumuten, die ursprünglichen Holzfenster, soweit dies nach dem Erhaltungszustand des Materials möglich ist, in dem Gebäude zu belassen und erforderlichenfalls durch dem Originalbestand in Form und

Material entsprechende Fenster zu ersetzen. Die damit verbundenen Kosten stehen nach Grund und Höhe in angemessenem Verhältnis zu dem Gebrauchswert, insbesondere dem wirtschaftlichen Ertrag des Gebäudes (zu dieser Voraussetzung s. Urt. des Senats vom 10.5.1988, VBIBW 1989, 18 [21] m. w. N.). Nichts anderes gilt übrigens dann, wenn die durch den Einbau der Kunststofffenster nutzlos aufgewendeten Kosten von 20 000 DM ungeachtet dessen, dass die Kläger mangels Genehmigung auf eigenes Risiko gehandelt haben, einzubeziehen sein sollten. Denkmalpflegebedingte Mehrkosten solcher Größenordnung überschreiten bei einem Gebäude wie dem der Kl. die Grenze der Zumutbarkeit nicht. Davon abgesehen, wird der von den Kl. zu tragende finanzielle Aufwand durch Zuschüsse zu den denkmalpflegebedingten Mehraufwendungen, die die Bekl. (in Höhe von 33 %) und das Landesdenkmalamt (je nach Fensterart in Höhe von 10 % oder 30 %) in Aussicht gestellt haben, sowie durch einkommensteuerrechtliche Vorteile (z. B. gem. § 82k EStDV) wesentlich herabgesetzt. Unter diesen Umständen kann, auch wenn die bei Holzfenstern anfallenden Folgekosten berücksichtigt werden, von einer „enteignenden Wirkung“ der Maßnahme entgegen der Ansicht der Kl. keine Rede sein. Unzumutbar ist die Maßnahme auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass in dem Nachbarhaus teilweise Kunststofffenster eingebaut sind.